



## Vorstudie „Menschenrechte im Sozialwesen“

verfasst von Dr. Gülcan Akkaya  
und Nora Martin

Luzern, Bern, Februar 2013

Lucerne University of  
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE  
LUZERN**

Soziale Arbeit

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 631 86 55, [evelyne.sturm@skmr.unibe.ch](mailto:evelyne.sturm@skmr.unibe.ch)

Diese Studie gibt die Meinung der Autorinnen wieder und bindet nur das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte.

# INHALTSVERZEICHNIS

Autorinnenverzeichnis.....	4
1. Einleitung.....	5
1.1.    Menschenrechte im Sozialwesen.....	5
1.2.    Fragestellung und Zielsetzung .....	5
2. Vorgehen.....	6
3. Ergebnisse der Bedarfsanalyse .....	7
3.1.    Relevanz der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit.....	7
3.1.1.    Grundrechte, Verwaltungsrecht, Rechtsstaatlichkeit.....	7
3.1.2.    Spannungsfeld zwischen Rechten und Pflichten, Machtgefälle, Sanktionen, Auflagen, Weisungen .....	8
3.1.3.    Existenzsicherung, Gewährung von Sozialhilfe.....	10
3.1.4.    Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen .....	10
3.1.5.    Kindes- und Erwachsenenschutz .....	11
3.1.5.1.    Kindesschutz .....	12
3.1.5.2.    Erwachsenenschutz .....	12
3.1.6.    Menschen mit Behinderungen.....	13
3.1.7.    Umgang mit kulturellen Differenzen und religiösen Fragen.....	13
3.1.8.    Transversale Themen.....	14
3.2.    Empfehlungen an ein mögliches Projekt .....	14
4. Weiterbildung: Form und Inhalt .....	14
4.1.    Zielpublikum .....	15
4.2.    Ort einer Weiterbildung.....	15
4.3.    Titel einer Weiterbildung.....	16
4.4.    Involvierte Akteure.....	16
5. Schlussfolgerungen und Elemente eines Folgeprojektes.....	16
5.1.    Einzelheiten zur Weiterbildung .....	17
5.2.    Begleitgruppe des Projektes.....	18
5.3.    Elemente eines Folgeprojektes in der Übersicht .....	18
Anhang: Liste der befragten Dienste und Organisationen .....	19
Literaturverzeichnis .....	20

## AUTORINNENVERZEICHNIS

*Dr. Gülcan Akkaya*

Dozentin und Projektleiterin am Institut für Soziokulturelle Entwicklung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Vizepräsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

*Nora Martin*

M.A. Ethnologie, Universität Neuenburg. Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, Bern.

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Menschenrechte im Sozialwesen

Explizit und implizit orientieren sich viele Standards im Sozialwesen an den Menschenrechten. In zahlreichen Rechtsbereichen des Sozialwesens kommen sie zum Tragen: im Grundrecht auf Existenzsicherung, im Recht auf Bildung, im Diskriminierungsverbot usw. Für die Praxis von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sind Kenntnisse der Menschenrechte und die Sensibilisierung für allfällige Verstösse von zentraler Bedeutung. Sie sind in ihrer Tätigkeit, etwa im Kindes- und Erwachsenenschutz, oft vor Entscheidungen gestellt, die mit grossen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte verbunden sind. Anwendungsfelder der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit umschliessen Gruppen wie Frauen, Migrantinnen und Migranten, Sozialhilfebezüger/innen, Flüchtlinge, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, aber auch Kinder, die äusserst verletzlich sind und besonderen Schutz benötigen.

Ein Blick in die Geschichte des Sozialwesens zeigt, dass Strömungen des Zeitgeistes immer wieder zu Fehlentwicklungen geführt haben, die im historischen Rückblick verhängnisvoll waren. Zu denken ist etwa an die Eugenik, die auch im schweizerischen Sozialwesen nicht wenige Anhänger fand, an die Zwangssterilisationen, den Obhutsentzug der Kinder Fahrender oder die administrativen Versorgungen, die deutlich im Widerspruch zu den Grundzügen der Menschenrechte standen und heute als klare Fehler beurteilt werden.

Heute ist unbestritten, dass Akteure und Institutionen der Sozialen Arbeit kraft ihres öffentlichen und halböffentlichen Dienstverhältnisses verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Menschenrechte zu respektieren und ihre Klientel zu befähigen, diese einzulösen. Die Respektierung und die Umsetzung von Menschenrechten sind deshalb zentrale Anliegen, aber auch ständige Herausforderungen im beruflichen Alltag von Sozialarbeitenden. Nicht selten bewegen sie sich in Spannungsfeldern, die Entscheidungen nicht einfach machen. Die Einhaltung der Menschenrechte ist deshalb eine Aufgabe, der sich die Verantwortlichen auf verschiedensten Ebenen immer wieder neu zu stellen haben. Die Soziale Arbeit ist dabei besonders gefordert, weil sie es mit Menschen in schwierigen Lebenslagen zu tun hat und ihre Hilfe an der Schnittstelle zwischen staatlicher Autorität und Individuum angesiedelt ist. Gerade hier ist das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte besonders wichtig (Akkaya 2010). Die Menschenrechte bieten ein Instrumentarium, das Fachpersonen in schwierigen Entscheidungssituationen ethische Begründungen, Orientierungshilfen und Legitimationen liefert.

In der Praxis der Sozialen Arbeit in der Schweiz wurde der Auseinandersetzung mit den Menschenrechten bisher wenig Bedeutung beigemessen, obwohl sie in diesem Praxisfeld allgegenwärtig sind.

### 1.2. Fragestellung und Zielsetzung

Bisher gibt es in der Schweiz keine fundierte Analyse der Thematik der Menschenrechte im Sozialwesen. Mit dem vorliegenden Projekt möchten wir einen Beitrag dazu leisten und eine Sensibilisierung in der Praxis des Sozialwesens erreichen. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU SA) befasst sich seit mehreren Jahren auf vielseitige Art und Weise mit der Thematik der Menschenrechte im Kontext des Sozialwesens. Sie möchte diesen Schwerpunkt wissenschaftlich ausbauen und die Menschenrechtsbildung in der Praxis der Sozialen Arbeit stärker verankern.

Vor diesem Hintergrund initiierten die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) eine Vorstudie, um die Anwendungsbereiche, den Kenntnisstand und die Bedürfnisse im Ausbildungsbereich von Institutionen im Sozialwesen bezüglich der Menschenrechte zu klären. Darauf aufbauend sollen in einem zweiten Schritt massgeschneiderte Weiterbildungen und weitere Instrumente der Menschenrechtsbildung für Institutionen des Sozialwesens konzipiert werden. Das Projekt möchte im Sinne des SKMR, welches einen praxisorientierten Ansatz zur Förderung der Menschenrechte in der Schweiz verfolgt, einen Beitrag leisten, die Menschenrechte für die Arbeit von Sozialtätigen nutzbar zu machen.

Das Projekt wird unterstützt und gemeinsam getragen von Prof. Dr. Walter Kälin, Direktor des SKMR, und Dr. Walter Schmid, Direktor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Der vorliegende Bericht über die Vorstudie basiert auf den Ergebnissen der zwecks einer Bedarfsanalyse mit ausgewählten Verantwortlichen der Sozialdienste sowie Sozialarbeitenden verschiedener Städte und Regionen, hauptsächlich der deutschsprachigen Schweiz, geführten Interviews. Zudem wurde die Vorabklärung auf die Bereiche des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Menschen mit Behinderungen erweitert. Der Bericht gibt einen Überblick über den aktuellen Bedarf an Menschenrechtsbildung in der Praxis und enthält Hinweise für das weitere Vorgehen in einer zweiten Phase des Projekts.

## 2. VORGEHEN

Im Vorfeld der Projektplanung wurde mit dem Kompetenzzentrum für Menschenrechte vereinbart, sorgfältig zu prüfen, ob das Projekt umsetzbar und die Fragestellung für das Sozialwesen relevant ist. Dazu wurden als Bedarfsanalyse zwischen Juli und November 2012 13 offene, explorative Interviews mit Verantwortlichen der Sozialdienste sowie Sozialarbeitenden geführt. Nebst diesen 13 Interviews aus der Sozialhilfe wurde die Vorstudie um drei Interviews mit Personen aus den Bereichen «Kindes- und Erwachsenenschutz» sowie «Menschen mit Behinderungen» erweitert, um eine breitere Darstellung des Sozialwesens zu erreichen. Sie wurden im Zeitraum von Dezember 2012 bis Januar 2013 geführt.

Ziel der Bedarfsanalyse war, zu erfahren, wie die befragten Personen die Relevanz der Menschenrechte für das Sozialwesen einschätzen, in welchen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit die Menschenrechte besondere Bedeutung haben, welche Bedürfnisse bestehen und welche Massnahmen geeignet wären, um die Menschenrechte für das Sozialwesen zu thematisieren und eine Sensibilisierung zu erreichen. Ein wichtiges Ziel dieser Gespräche war, die Relevanz des Projektes selbst zu prüfen.

Zunächst wurden zehn Leitungspersonen verschiedener Sozialdienste (in Bern, Zürich, Winterthur, Illnau-Effretikon, Adliswil, Solothurn, Neuenburg, Luzern, Obwalden, Uri) befragt, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ausgewählt worden waren. Anschliessend wurden drei Sozialarbeiter/innen in der Praxis befragt (Zürich, Horgen, Luzern). Diese beiden Befragungsgruppen erlaubten, die Wahrnehmung der Bedeutung der Menschenrechte im Sozialwesen aus verschiedenen Blickwinkeln zu analysieren. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurde der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern befragt. Zwei Interviews wurden im Bereich Menschen mit Behinderungen geführt und je eines mit dem Leiter des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie einer Vertreterin der Organisation Egalité Handicap.

An dieser Stelle danken wir unseren Gesprächspartnerinnen und -partnern für ihre Bereitschaft und ihre Offenheit. Sie haben uns einen wichtigen Einblick in ihre Arbeitsfelder gegeben. Eine breitere Befragung erschien für eine Vorstudie nicht notwendig, da sich die relevanten Themen und Aussagen bald wiederholten. Insgesamt wurden 16 Interviews für die Vorstudie geführt. Die Auswertung der Gespräche ergab thematische Schwerpunkte, die im Folgenden zusammengefasst werden.

### 3. ERGEBNISSE DER BEDARFSANALYSE

#### 3.1. Relevanz der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit

Die Befragten erachten als sehr wichtig, dass die Thematik der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit diskutiert wird. Auch wenn generell die Meinung in der Schweiz herrsche, dass die Menschenrechte umgesetzt würden, bestehe Bedarf an deren Thematisierung: «In der Schweiz wird oft die Ansicht vertreten, dass hier alles gut ist und in der Sozialen Arbeit die Menschenrechte ohnehin eingehalten werden.»

Die Resultate der Gespräche mit Sozialarbeitenden decken sich grundsätzlich mit den Aussagen der Personen in Leitungsfunktionen der Sozialdienste. Auch die befragten Expert/innen in den Bereichen «Kindes- und Erwachsenenschutz» sowie «Menschen mit Behinderungen» kommen zum Schluss, dass die Menschenrechte in diesen Bereichen sehr virulent seien, insbesondere auch in der Praxis der Behörden, bei Mitarbeitenden in Heimen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Die befragten Interviewpartner/innen erachten die Menschenrechte bei folgenden Themen, mit denen die Soziale Arbeit in Berührung kommt, als sehr relevant: im Bereich der Grundrechte, des Verwaltungsrechts, in Fragen der Rechtsstaatlichkeit, im Spannungsfeld zwischen Rechten und Pflichten der Klientinnen und Klienten. Weiter werden genannt: das Machtgefälle, Sanktionen und Weisungen, bei der Existenzsicherung die Gewährung oder Ablehnung bzw. Einstellung von Sozialhilfe, Menschenrechtsfragen auch im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen, im Kindes- und Erwachsenenschutz, im Bereich «Menschen mit Behinderungen», beim Umgang mit kulturellen Differenzen und religiösen Fragen sowie Persönlichkeitsrechten.

##### 3.1.1. Grundrechte, Verwaltungsrecht, Rechtsstaatlichkeit

Mehrere Gesprächspartner/innen in Leitungspositionen, aber auch Sozialarbeiter/innen konstatieren, dass das Wissen und die Kenntnisse über die Grundrechte, das Verwaltungsrecht sowie die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in der Praxis der Sozialen Arbeit lückenhaft seien. Sozialtätige hätten generell geringe Kenntnisse über die Grundrechte und Menschenrechte, obwohl sie tagtäglich damit zu tun haben. Das mangelnde Wissen bezieht sich sowohl auf den Inhalt der Grundrechte als auch auf deren Grenzen. Ein Interviewpartner formuliert zudem: «Auch die Behörden müssten für die Fragen der Menschenrechte sensibilisiert werden.» Da es in der Verantwortung der Führungskräfte liegt, dass die Grundrechte in der Praxis umgesetzt werden, sollten auch Personen in Kaderfunktionen der Sozialen Arbeit sensibilisiert werden. Die Bedeutung der Grundrechte für die Praxis der Sozialen Arbeit sei den Sozialarbeitenden und Mitgliedern der Sozialbehörden aber durchaus bewusst. In diesem Zusammenhang äussert sich ein Interviewpartner, dass das

Wissen der genannten Personen jedoch nicht auf einer umfassenden Kenntnis der Menschenrechte basiere.

Es gäbe einen deutlichen Bedarf an Schulungen für die verschiedenen Akteure, generell an Sensibilisierung sowie an Instrumenten für die konkrete Umsetzung und Reflexion der Grund- und Menschenrechte. Die befragten Personen sind sich einig, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen und die Prinzipien der Sozialen Arbeit, die sich auf Grundrechte beziehen, vermittelt werden müssen.

### 3.1.2. Spannungsfeld zwischen Rechten und Pflichten, Machtgefälle, Sanktionen, Auflagen, Weisungen

Sozialarbeiter/innen bewegen sich in der Praxis in einem Spannungsfeld zwischen rechtlichen und ethischen Fragen. Dies führt sie regelmässig in Dilemmata, die nur schwer aufzulösen sind. In der Praxis ist es für Sozialtätige jedoch oft nicht leicht, diesen Zusammenhang zu erkennen, schildert ein Gesprächspartner in Leitungsposition. Eine Interviewpartnerin meint dazu: «Hier gibt es auch viele Grauzonen.»

Auch bezüglich der Rechte und Pflichten der Klientinnen und Klienten erwähnen die befragten Sozialtätigen, dass tendenziell der Fokus auf die Pflichten und weniger auf die Rechte der Klientinnen und Klienten gelegt werde. Eine befragte Leitungsperson resümiert kritisch: «Die soziale Freiheit eines Klienten/einer Klientin ist etwa so gross wie im Gefängnis.» Zum Teil wissen die Klientinnen und Klienten nicht, welche Rechte sie haben. Eine Sozialarbeiterin hält diesbezüglich fest: «Die Sozialtätigen sollten die Kenntnisse und Instrumente haben, um den Klienten, die Klientin über seine/ihre Rechte zu informieren.» Die Rechte und Pflichten müssten kritisch diskutiert werden.

Ein Experte kritisiert die Haltung der Sozialarbeiter/innen bei der Unterstützung der Klientinnen und Klienten beim Ausfüllen von Formularen und bei schriftlichen Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, die Anforderungen an Klientinnen und Klienten, Sozialhilfe zu erhalten, seien sehr hoch. An seiner vorherigen Stelle habe er festgestellt, dass die Sozialarbeiter/innen für das Ausfüllen der Formulare einen Beistand eingesetzt, sie also nicht selbst für die Klientinnen und Klienten ausgefüllt hätten. In der Folge mussten die Klientinnen und Klienten eine Zeit lang ohne finanzielle Unterstützung auskommen. Gerade in solchen Bereichen müssten auch die Pflichten der Sozialarbeiter/innen kritisch reflektiert werden.

Des Weiteren erwähnen einige Gesprächspartner/innen, dass durch die Professionalisierung der Sozialen Arbeit sowie die knappen Ressourcen die administrativen Aspekte in der Sozialen Arbeit enorm zugenommen hätten. In seiner Masterarbeit «Führung von Sozialarbeitenden» (2012) konstatiert Fassbind, dass die Problematik im Sozialwesen insgesamt in fehlenden Ressourcen begründet liege und die Politik weniger interessiert sei, in das Sozialwesen zu investieren als in andere staatliche Bereiche.

Gemäss einer interviewten Person hat durch die Professionalisierung der Sozialen Arbeit im ländlichen Raum die Willkür von Laienbehörden, welche die Kostengutsprachen für Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe aussprachen, abgenommen.

Eine Person in Leitungsfunktion stellt fest, dass durch die Diskussion um die Professionalisierung und Ökonomisierung der Sozialen Arbeit die Klientinnen und Klienten zu kurz kämen. Den Sozialtätigen fehle oft die Zeit, über ihre Tätigkeit, ihre Haltungen sowie über ethische Fragen zu reflektieren. Dadurch riskieren sie, ihre Arbeit nur im Auftrag der Verwaltung auszuführen. Zum Teil

entwickeln sie eine Verwaltungsmentalität und hinterfragen Entscheidungen selten. Die Wahrung der Menschenwürde sollte gerade in der Praxis der Sozialen Arbeit vermehrt thematisiert werden.

In diesem Zusammenhang meint eine Leitungsperson: «Es geht darum, die Menschenwürde zu bewahren und den Menschen trotz knapper zeitlicher Ressourcen gerecht zu werden.» Deshalb sei es sehr wichtig, dass an Grundhaltungen der Sozialbehörden sowie der Sozialarbeiter/innen gearbeitet werde. Ein Interviewpartner konstatiert, dass an folgenden Fragen gearbeitet werden müsste: «Welches Menschenbild bestimmt die Beurteilung eines Problems? Welche grundlegenden Werte sind bei sozialen Problemen tangiert? Wie können wir in schwierigen Situationen zu einer Entscheidung kommen?»

Die Dilemmasituationen im Berufsalltag der Sozialen Arbeit fordern auch Verfahren und Kriterien, wie moralische Prinzipien und normative Grundsätze im Konfliktfall gewichtet und vermittelt werden können (Lob-Hüdepohl, 2007).

Des Weiteren müssten auch die Organisationen der Sozialen Arbeit kritisch analysiert werden. Die Soziale Arbeit findet in Organisationen statt, die die Rahmenbedingungen vorgeben. Die Organisationskultur habe einen wichtigen Einfluss auf die Praxis der Sozialen Arbeit. In diesem Zusammenhang fordert eine Interviewpartnerin «Die Organisationen sollten auch offene Ohren entwickeln.» Auch Institutionen müssen Beschwerde- und Artikulationsmöglichkeiten für die Adressaten schaffen (Bielefeldt 2010).

Ein anderer Aspekt sei die Machtposition der Sozialarbeiter/innen sowie der Sozialbehörden gegenüber den Klientinnen und Klienten. Ein interviewter Sozialarbeiter konstatiert: «Die Sozialarbeiter/innen verfügen über verschiedene Machtquellen. Wenn diese nicht kritisch reflektiert werden, können sie ebenfalls zu Machtmissbrauch führen.» Hier wird die Relevanz der Menschenrechte für die tägliche Praxis besonders deutlich. Machtfragen werden in der Praxis eher tabuisiert. Aber gerade in diesem Bereich wäre eine Auseinandersetzung und Reflexion sehr wichtig. Ein Interviewpartner äussert sich dazu: «Je mehr man Zwang und Macht ausübt, umso relevanter wird das Thema Menschenrechte.»

Menschenrechte sind besonders virulent im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen. Hierbei sehen sich Sozialarbeiter/innen in der Verpflichtung, ihre Klientinnen und Klienten einerseits zu unterstützen, sie andererseits durch Sanktionen zur Mitwirkung aufzufordern. Besonders die Diskriminierungsproblematik sowie die Würde des Individuums stehen im Mittelpunkt solcher Interventionen. Ein weiterer Aspekt sei der Bereich der Auflagen und Weisungen. Diese können einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Klientinnen und Klienten darstellen. Den Prinzipien der Rechtsgleichheit bezüglich der Auflagen und Weisungen müsse entsprechend Rechnung getragen werden. Dies gilt etwa bei Weisungen im Zusammenhang bei Mietzinsen für Wohnungen. Ganz allgemein sollten Auflagen und Weisungen in verschiedenen Bereichen, wie der Sozialhilfe, bei Wohnkosten, bei Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen sowie der Mitwirkungspflicht der Klientinnen und Klienten, thematisiert werden. Diese stellen besonders heikle Bereiche dar, in denen die Grundrechte tangiert sind. Das Bewusstsein für Macht und der Umgang mit ihr müsste sensibilisiert werden, wenn es zum Beispiel um die Kürzung oder gar Einstellung der Sozialhilfe oder generell um Sanktionen geht. Hilfe und Kontrolle stehen oft in einem Spannungsfeld. Die Sozialarbeiter/innen haben nebst der Hilfe und Kontrolle auch eine Verpflichtung gegenüber der Profession, dem Berufskodex der Sozialen Arbeit (Staub-Bernasconi, 2007). Die Soziale Arbeit müsse sich mit ihrem Berufsethos befassen. Eine Führungsperson meint, dass sich die Sozialarbeiter/innen Fragen wie diese stellen sollten: «Wie kann ich mich in meinem Rahmen so verhalten, dass die Menschenrechte respektiert werden?»

Ein in den Gesprächen häufig erwähnter Punkt ist die Einwirkung von politischen und gesellschaftlichen Debatten auf die tägliche Praxis der Sozialen Arbeit. Weil das Sozialwesen im Fokus von Politik und Gesellschaft steht, finden sich Themen wie Missbrauch von Sozialleistungen regelmässig im öffentlichen Diskurs. Ein Sozialarbeiter beschreibt diese Situation: «Generell wird den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern Misstrauen entgegengebracht. Das Bild der bedürftigen Menschen hat sich vor diesem Hintergrund verändert. So besteht die Gefahr, dass jeder ein Betrüger ist.»

Diese Debatten können Einfluss, ja sogar Druck auf die Sozialdienste ausüben und unter Umständen zur Verschärfung von Konflikten führen, die schlussendlich die Würde des Klienten/der Klientin gefährden. Eine Sozialarbeiterin schildert diesen Druck in ihrer Arbeit folgendermassen: «Es gibt zwar Missbrauch, in der Realität ist aber der Aufwand, um den Missbrauch aufzudecken, im Hinblick auf die Summe unverhältnismässig.» Die Methode, Missbrauch aufzudecken, erscheint ihr als problematisch. Bei einer Thematisierung der Menschenrechte im Sozialwesen müssen solche Diskurse kritisch reflektiert werden.

### 3.1.3. Existenzsicherung, Gewährung von Sozialhilfe

In mehreren Gesprächen wurde erwähnt, dass die Existenzsicherung in einem engen Bezug zu den Menschenrechten steht, z.B. zum Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Als problematisch erscheint etwa, dass unter Umständen (auch von Behörden) verschiedene Massstäbe angesetzt werden. Situationen wurden zum Teil an Beispielen skizziert. Eine Gesprächspartnerin berichtet, dass die kantonalen Behörden vorgeschlagen haben, Sozialhilfebezüger/innen in Zivilschutzanlagen unterzubringen, damit keine teuren Mieten zu zahlen wären. Kritisch wird zudem bemerkt, dass in der Sozialhilfe, trotz allgemeiner Gültigkeit von Art. 12 der Bundesverfassung («Recht auf Hilfe in Notlagen»), zwischen Asylsuchenden und der Schweizer Bevölkerung unterschieden wird. Auch die Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe kann zu Ungleichbehandlungen führen. Gerade in Situationen, in denen die Unterstützungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden, können die Grundrechte unmittelbar tangiert sein. Auch die Sanktionen in der Sozialhilfe werden kritisch thematisiert.

Die Beispiele werfen Fragen auf wie: Dürfen die Leistungen der Sozialhilfe an Bedingungen geknüpft werden? Inwiefern ist hier die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten tangiert? Dürfen bei Klientinnen und Klienten, die nicht kooperativ sind, die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden? Welchen Spielraum haben in diesem Zusammenhang die Sozialarbeiter/innen? Wann haben wir es mit dem Grundsatz der Individualisierung in der Sozialhilfe zu tun, und wie ist dieser von der willkürlichen Behandlung zu unterscheiden? Der Grundsatz der Individualisierung in der Sozialhilfe und der Bedarf an Standardisierung können zu Schwierigkeiten führen. Stehen Individualisierung und Standardisierung im Widerspruch zueinander, entstehen Ungleichbehandlung und Diskriminierung. Die Herausforderung bestehe darin, eine Balance zwischen beiden zu finden.

### 3.1.4. Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen

Mit dem wachsenden politischen Druck, möglichst alle Menschen im erwerbsfähigen Alter in den Arbeitsmarkt zu integrieren, verschärft sich die Thematik einer grundrechtskonformen Praxis im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen. Obwohl es viele Arbeitsintegrationsprogramme für arbeitswillige Personen gibt, sind Sozialtätige in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, wenn sie in das Spannungsfeld zwischen «Fordern und Fördern» geraten. Dies ge-

schiebt vor allem bei älteren erwerbslosen Menschen, die für den Arbeitsmarkt zu alt sind, aber von Sozialtätigen motiviert werden sollen, sich weiter zu bewerben. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere für die Sozialhilfe die Frage nach adäquaten Integrationsmassnahmen.

Eine Sozialarbeiterin schildert aus ihrem Praxisalltag, dass die Klientinnen und Klienten verpflichtet seien, bevor sie Sozialhilfe beziehen, einen Monat lang an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, ob das wirklich für alle Menschen, die Sozialhilfe beziehen, sinnvoll ist.

Der Bereich «Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen» tangiert Fragen wie: Welche Art von Arbeit ist den Klientinnen und Klienten zumutbar? Wie geht man das Spannungsfeld zwischen Pflicht zur Arbeit und Anspruch auf Arbeit an? Wo liegen die Grenzen zwischen dem Zwang zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm und der verbotenen Zwangsarbeit? Verschiedene Gesprächspartner meinen, dass in diesem Bereich Empfehlungen und Lösungsansätze nötig sind. Das Personal im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen sollte gezielt hinsichtlich dieser Fragen sensibilisiert werden.

### 3.1.5. Kindes- und Erwachsenenschutz

In den Gesprächen wird der Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes immer wieder thematisiert. Der Eingriff in die Autonomie des Individuums und die Einschränkung der Freiheit berühren oft ethisch und rechtlich komplexe Situationen. Ein befragter Experte formuliert dies folgendermassen: «Die Bewahrung der Menschenwürde tangiert unmittelbar die Grundrechte, da die Eingriffe in diesem Bereich die Persönlichkeitsrechte betreffen.»<sup>1</sup> Hier sind Sensibilität und Kenntnisse der Grund- und Menschenrechte sehr wichtig. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das im Januar 2013 in Kraft getreten ist, sind wichtige Schritte zur Professionalisierung vollzogen worden und damit auch die Ansprüche an eine grundrechtskonforme Praxis gestiegen.

In diesem Bereich gibt es viele Unsicherheiten auch von Seiten der Behörden. Eine interviewte Person schildert in diesem Zusammenhang: «Das neue Gesetz ist visionär, aber eventuell nicht praxistauglich. Viele Fragen im neuen Gesetz bleiben offen und gewisse Bestimmungen – wie der Art. 392 – bieten Raum für Interpretationen.»<sup>1</sup> Generell erfährt das Selbstbestimmungsrecht im neuen Recht eine enorme Bedeutung. Die Massnahmen, die ergriffen werden, hängen von den Wertvorstellungen der Behörden ab und können von Behörde zu Behörde sehr unterschiedlich sein. Da der Kindes- und Erwachsenenschutz mit Pflichtklientinnen und -klienten zu tun hat, ist viel Fingerspitzengefühl nötig, um mit den Fällen umzugehen.

Im neuen Recht gebe es verschiedene kritisierbare Punkte, die man in einer Weiterbildung thematisieren könnte, schildert ein Experte: Die Anhörung, das Selbstbestimmungsrecht und das Vertretungsrecht sind im neuen Gesetz gestärkt worden und es könnte dadurch zu übertriebenen Anforderungen kommen. Es gibt viele Fälle, in denen sich Angehörige um die Rechte der Vertretung streiten. Oft gibt es Situationen, die rechtlich nicht geklärt sind. Was geschieht zum Beispiel, wenn eine Person zwei Geschwister hat, die sich über die Vertretung nicht einig sind? Gerade beim Vorsorgeauftrag bei innerfamiliärer Vertretung können Konflikte entstehen.

---

<sup>1</sup> Art. 390–392, die Beistandschaften. Art. 392 steht in einem Spannungsverhältnis zur allg. Subsidiarität behördlicher Massnahmen, insbes. zu privatautonomen Handlungen (Vollmachten, Auftragsrecht) (ROSCH ET AL., 2011, S. 137).

### 3.1.5.1. Kinderschutz

Im Bereich des Kinderschutzes wird zum Beispiel der Anhörung und der Kindesvertretung eine grosse Beachtung geschenkt. Auch das Kindeswohl steht im Zentrum. Gerade die Anhörung der Kinder ist nicht in jeder Situation oder für jedes Kind optimal. Hier müssen auch spezielle Fachkenntnisse vorhanden sein, um solche Befragungen durchführen zu können. Die praktische Umsetzung ist nicht immer einfach. Bei den Kinderrechten stelle sich die Frage, wie das Kindeswohl geschützt und gestärkt werden könne: «Wie setzt man die Rechte des Kindes um, damit sie nicht nur Floskeln bleiben?» Im Zusammenhang mit dem neuen Kinderschutz werden die Rechte und Pflichten der Eltern gemäss der Aussage einer befragten Person zu wenig thematisiert.

### 3.1.5.2. Erwachsenenschutz

Hier wird auf die Selbstbestimmung grosser Wert gelegt, und es stellen sich grundrechtliche Fragen, wie zum Beispiel: Wie steht es mit dem Verhältnis zwischen der fürsorgerischen Unterbringung und dem Selbstbestimmungsrecht? Wie steht es mit dem Selbstbestimmungsrecht von psychisch kranken Menschen?

Im neuen Erwachsenenschutz wird der Kooperation eine wichtige Stellung beigemessen. Wie handeln wir, wenn die Hilfsbedürftigen sich nicht kooperativ verhalten? Wo liegen die Grenzen, wenn jemand sich weigert, Medikamente einzunehmen?

Dem Prinzip des Schutzes der Hilfsbedürftigen wird grosse Beachtung geschenkt und dem Verhältnismässigkeitsprinzip ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Massnahmen müssen den Bedürfnissen der Hilfsbedürftigen angepasst werden. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Umsetzung in der Praxis.

Die Würde des Individuums, die Selbstbestimmung und die Solidarität in der eigenen Familie werden stark betont. Der Schutz von urteilsunfähigen Personen in Pflegeheimen wurde ausgebaut. Speziell im Erwachsenenschutz stärken die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag die Selbstbestimmung der Menschen. Graubereiche sieht ein Interviewpartner beim Abwehrrecht, bei Handlungsanweisungen, bei Beistandschaft, Zwangsmedikation, Verzicht auf Vorrechte oder ambulante Massnahmen.

Andere Grauzonen gibt es bei den freiheitseinschränkenden Massnahmen, zum Beispiel in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. In vielen Fällen wird die Bewegungsfreiheit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern zu ihrem eigenen Schutz eingeschränkt. Unklar hierbei ist, was als «Massnahme» definiert wird. Ist das Abschliessen einer Tür bereits eine Einschränkungsmassnahme? Wie weit soll man Personen durch Massnahmen schützen, wenn sie die Hilfe nicht wollen? Was bedeutet in der Praxis das Recht auf Persönlichkeit und persönliche Kontakte in einem Pflegeheim? Diese Punkte tangieren die Frage der Selbstbestimmung.

Bei der Umsetzung des neuen Rechtes in die Praxis werden auch in Zukunft Fragen zur Menschenwürde und Selbstbestimmung relevant sein. Man wird darauf achten müssen, dass sich Grund- und Menschenrechte nicht in ihr Gegenteil verkehren.

Eine befragte Person stellt fest, dass die für den Kindes- und Erwachsenenschutz zuständigen Behörden durchaus am Thema Menschenrechte interessiert seien. Es müsse in einer Weiterbildung aber vermittelt werden, dass es um die praktische Umsetzung geht und mit Fallbeispielen gearbeitet werde. Das Beispiel der Anhörung des Kindes wäre ein Paradebeispiel der problematischen Umsetzung der Rechte in der Praxis.

Die ethische Dimension sollte stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Ethische Fragen sowie die Auseinandersetzung mit Würde und Rechten nehmen generell zu. Der neue Kindes- und Erwachsenenschutz ist sehr differenziert. Deshalb ist auch die Umsetzung in der Praxis oft schwierig.

Es wäre begrüßenswert, Richtlinien bezüglich der Umsetzung für die Behörden zu erarbeiten. Im Moment mache jede Behörde, was sie wolle. In den nächsten zwei Jahren wird die Priorität beim Aufbau einer Praxis zum neuen Gesetz liegen. Erst nach der Aufbauphase in ein bis zwei Jahren ist eine Weiterbildung zu den Menschenrechten im Bereich «Kindes- und Erwachsenenschutz» sinnvoll. Man muss sich aber bereits heute diese Fragen stellen. Interdisziplinarität sollte unbedingt zentral sein, wobei sich herausstellen wird, wie diese in der Praxis ausgelebt werden kann.

### 3.1.6. Menschen mit Behinderungen

In verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen sind die Menschenrechte unmittelbar tangiert: zum Beispiel im Schulbereich, im Baubereich, im öffentlichen Verkehr oder im Bereich der Dienstleistungen, beim Zugang zum Arbeitsmarkt, in der Freizeit usw. Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist in allen gesellschaftlichen Bereichen ein Thema. Auch in Heimen sind die Fragen der Menschenrechte virulent. Menschen mit Behinderungen stellen besonders verletzbare Gruppen dar, über deren Rechte hinweggesehen wird. Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen sind aktuell durch die Diskussion über die Behindertenkonvention in Öffentlichkeit und Praxis ein Thema geworden.

Aktuelle Themen im Bereich «Menschen mit Behinderung» sind: Sexualität, sexueller Missbrauch und Recht auf Sexualität. Weitere Menschenrechtsfragen werden tangiert in folgenden Bereichen: Partizipation, Integration, Autonomie, Selbstbestimmung und Mobilität. Diese Begriffe werden oft und gerne benutzt, die Umsetzung in der Praxis ist jedoch nicht einfach. Im Bereich «Sport» zum Beispiel steht bei Organisationen oder Vereinen der Wille zur Integration oft den Hürden der Unfallhaftung gegenüber. Viele Sozialtätige fühlen sich gemäss einem befragten Experten in diesen Fragen oft überfordert.

Eine vertiefte Ausarbeitung und Auseinandersetzung mit diesen Fragen wäre für die Praxis nützlich, schildert eine interviewte Person. Vor allem das Bewusstsein der Spannungsfelder von Autonomie und Fürsorgepflicht müsste gefördert werden. Interessante Themenbereiche wären aus Sicht der befragten Experten, Rechtsbegriffe und Kriterien zum Beispiel hinsichtlich der Hausregeln, die in Heimen gelten, zu analysieren und mit den Mitarbeitenden zu diskutieren. Was geschieht, wenn ein Recht nicht respektiert wird? Ein anderer Themenaspekt wäre: Wie und wann kann man das Recht auf mehr Lebensqualität (aus Sicht der Mobilität zum Beispiel) gelten lassen? Die Frage des Assistenzbudgets befindet sich an der Schnittstelle zwischen dem, was im Heim, und dem, was ausserhalb des Heims gilt, und wäre in dieser Hinsicht ein interessantes Thema.

### 3.1.7. Umgang mit kulturellen Differenzen und religiösen Fragen

Die Frage, wie man bei bestehenden Differenzen den verschiedenen kulturellen und religiösen Hintergründen gerecht werden kann, wird von vielen Gesprächspartnern erwähnt und zum Teil durch Beispiele illustriert. Wichtige Themen in diesem Bereich sind die Beschneidung der Mädchen, das Tragen des Kopftuches und des Tschadors sowie Geschlechterrollen. Schwierigkeiten beim Umgang mit Differenzen erscheinen auch in Migrations- und Integrationsfragen oder in der Asyl- und Flüchtlingshilfe und transversal in allen Bereichen der Sozialen Arbeit. An der Schnitt-

stelle von Privatbereich und Öffentlichkeit sind die Sozialtätigen oft die Ersten, die sich solchen Fragen zu stellen und eine grundrechtskonforme Praxis zu entwickeln haben.

### 3.1.8. Transversale Themen

Fragen zu ethisch-rechtlichen Prinzipien, wie zur Achtung der Menschenwürde, zum Recht auf Selbstbestimmung und -entfaltung, Fragen zum Spannungsfeld zwischen Fördern und Fordern, zu Freiheitseinschränkungen, zu Sanktionen und zum Umgang mit nichtkooperativen Klientinnen und Klienten usw. finden sich in allen Bereichen. Es müsse an Grundhaltungen der Behörden und der Sozialarbeiter/innen gearbeitet werden. Die Gesprächspartner/innen wünschen, dass solche Schwierigkeiten in der Sozialen Arbeit stärker in den Vordergrund gestellt und problematisiert werden. Es fehlen heute weitgehend praxisnahe Orientierungshilfen in diesem Bereich.

### 3.2. Empfehlungen an ein mögliches Projekt

Die Resultate der Gesprächsanalysen lassen einen klaren Bedarf an der Thematisierung der Menschenrechte im Sozialwesen erkennen. Nicht nur die Relevanz der Menschenrechte in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit wurde unterstrichen, es wurden auch mehrfach Defizite bei den Kenntnissen von Sozialtätigen rund um das Thema aufgezeigt.

Dazu wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wie Menschenrechte in der Sozialen Arbeit stärker thematisiert werden könnten: in internen oder formellen Weiterbildungen, etwa durch ein Certificate of Advanced Studies (CAS); durch die Entwicklung von praxisnahen Hilfsmitteln, welche Orientierungshilfen geben; durch die Einrichtung von Möglichkeiten für zukünftige Sozialarbeiter/innen, Erfahrungen aus der Perspektive der Klientinnen und Klienten zu sammeln (z.B. in sozialen Firmen, Asylzentren etc.), oder durch die Formulierung von Empfehlungen etwa zur Menschenrechtsbildung im Rahmen der Grundausbildung an den Fachhochschulen für Soziale Arbeit.

## 4. WEITERBILDUNG: FORM UND INHALT

Im Vordergrund der nächsten Schritte steht die Entwicklung von Orientierungshilfen und Weiterbildungen auf der Basis der Vorstudienresultate.

Da das interne Angebot an Weiterbildungen in vielen Sozialdiensten relativ gross und die Hemmschwelle gegenüber Bereichen, die theoretisch erscheinen, hoch ist, soll die Weiterbildung unbedingt praxisorientiert sein. Beinahe alle befragten Expertinnen und Experten waren sich einig, dass konkrete Beispiele die Grundlage einer Weiterbildung zu Menschenrechten im Sozialwesen darstellen sollten. Vor allem sollte den Teilnehmenden ermöglicht werden, ihre Arbeit kritisch zu reflektieren.

Zwei Vorbehalte wurden eingebracht. Ein Sozialdienstleiter erklärte, dass die Arbeit mit Beispielen auch verunsichern kann, da sich konkrete Fälle grundrechtlich oft nicht klar beantworten lassen. Nach der Bearbeitung von Praxisbeispielen bleibe oft nur die Ambivalenz in der Erinnerung der Diskussionsteilnehmer/innen. Bei dieser Vorgehensweise werde die Komplexität erhöht und man könne den Erwartungen der Sozialarbeiter/innen nach klaren Antworten nicht immer gerecht werden. Eine weitere Führungsperson argumentierte in eine ähnliche Richtung: Sozialtätigen sei damit nicht immer gedient, wenn man Menschenrechte und Grundrechte nur kontext- oder themenbezogen bearbeite. Eine nicht themenbezogene Herangehensweise erlaube es, die Rechte in ihrer

Substanz zu betrachten und sie so besser verständlich zu machen. Erst dann werde es möglich, über sie zu diskutieren. Weitere Gesprächspartner/innen – unter anderem die befragten Sozialarbeiter/innen – halten es für wichtig, eine theoretische Ebene, die in der Praxis zum Teil zu kurz komme, in eine Weiterbildung zu integrieren.

Weiterhin wird inhaltlich erwartet, die Menschenrechte am Beispiel der Grundrechte zu diskutieren. Die Menschenrechtsperspektive könnte so als Instrument im Umgang mit schwierigen Situationen dienen. Durch die Weiterbildung für Behörden und Sozialtätige sollten Instrumentarien und Hilfestellungen für schwierige Entscheidungen angeboten werden. Zudem sollte an Grundhaltungen und Werten gearbeitet werden. Eine Interviewpartnerin sagt: *«Der konkrete Nutzen für den Praxisalltag müsste aufgezeigt werden und mit den Grundrechten argumentiert werden.»*

#### 4.1. Zielpublikum

Die Mehrheit der Gesprächspartner/innen ist der Meinung, dass sich eine Weiterbildung an Sozialtätige, aber auch an Behörden und Entscheidungsträger im Bereich der Sozialen Arbeit richten sollte. Die Organisationskultur beeinflusst die Praxis der Sozialen Arbeit, sodass Führungskräfte und Mitarbeitende in den Behörden ebenfalls für das Thema sensibilisiert werden müssen. Andere Personen brachten die Idee ein, die Weiterbildung auch für Pflege-, Altersheime und regionale Arbeitsvermittlungszentren anzubieten.

Zudem wurde vorgeschlagen, dass die Weiterbildung zu einer konstruktiven Plattform werden könnte, auf der Praktiker/innen aus der gesetzlichen Sozialarbeit und Praktiker/innen aus freiwilligen Hilfsorganisationen die Möglichkeit haben, Erfahrungen und Herangehensweisen auszutauschen.

Diese Ideen führen zu der Frage, wie man das Zielpublikum mit der geplanten Weiterbildung erreichen und das Interesse wecken kann. Den Ansprechpersonen erschien es entscheidend, dass die Behörden aktiv in das Projekt involviert werden (Konzeption, Unterstützung, Förderung, Teilnahme an der Weiterbildung).

#### 4.2. Ort einer Weiterbildung

Als entscheidend dafür, das gewünschte Publikum zu erreichen, wurde die strategische Wahl des Ortes bzw. der Institution, in der die Weiterbildung angesiedelt wird, benannt. Viele der befragten Expertinnen und Experten schätzen die Hemmschwelle gegenüber einer (theoretischen) Weiterbildung zu den Menschenrechten gross ein, wenn sie an einer Universität oder durch das SKMR angeboten würde. Aus einem Grossteil der Gespräche ergab sich die Idee, die Weiterbildung durch die Hochschulen anzubieten. Andere Gesprächspartner/innen bevorzugten die Idee, eine Weiterbildung innerhalb der Institutionen anzubieten, sodass ganze Teams an einer solchen Veranstaltung teilnehmen könnten. Verschiedene Gefässe werden von den befragten Personen genannt, um das Thema breiter anzugehen: etwa regionale Netzwerke wie die kantonalen Sozialkonferenzen oder spezifische Weiterbildungsangebote der jeweiligen Kantone.

Gesprächspartner/innen aus der Praxis haben ihrerseits empfohlen, mit Flyern direkt in den Sozialdiensten zu werben oder das Projekt in den Institutionen durch Projektleiter/innen den Mitarbeitenden vorzustellen. In jedem Fall müsste die Weiterbildung zentral organisiert sein.

### 4.3. Titel einer Weiterbildung

Betreffend Titel der geplanten Weiterbildung wurde vorgeschlagen, dass der Begriff «Menschenrechte» vermieden werden sollte, da das Thema selten auf viel Interesse stosse und die Mehrheit der Sozialtätigen davon ausgingen, dass sie die Menschenrechte achten und umsetzen. Eine breitere Ausschreibung, wie «Macht – Bürger – Verwaltung», unter der man verschiedene Aspekte beleuchten könnte, wäre attraktiver und zweckdienlicher. Einige der befragten Personen würden eine Ausschreibung als «Grundrechte im Sozialwesen» bevorzugen.

### 4.4. Involvierte Akteure

Relativ viele und zum Teil verschiedene Vorschläge wurden bezüglich der Akteure gemacht, die während des Projektaufbaus zu involvieren sind. Es wurde empfohlen, Behörden, private oder kirchliche Trägerschaften, die Sozialkonferenzen, den Berufsverband oder die Klientinnen und Klienten selbst an der Projekterarbeitung teilhaben zu lassen. Das Einbinden der Entscheidungsträger und Behörden, zumindest als Unterstützer des Projektes, wurde als sehr wichtig erachtet.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ELEMENTE EINES FOLGEPROJEKTES

Gestützt auf die Ergebnisse der Vorstudie werden verschiedene Optionen für die weitere Entwicklung des Themas in Erwägung gezogen. Dabei stehen drei Elemente im Vordergrund: Erstens sollte anhand von Fallstudien eine Hauptstudie erarbeitet werden, die auch als Orientierungshilfe für die Praxis dienen könnte. Zweitens wird die Entwicklung massgeschneiderter Weiterbildungen empfohlen. Schliesslich sollten Fachtagungen als Formate der Vermittlung in Betracht gezogen werden. Diese drei Elemente können zeitlich gestaffelt für die drei Aufgabenfelder Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Menschen mit Behinderungen entwickelt werden. Obwohl sich zahlreiche transversale Themen ergeben, scheint es angezeigt, eine weitere auf die verschiedenen Aufgabenfelder bezogene Projektarbeit in Phasen zu gliedern. Entsprechend sollten jeweils in den drei Aufgabenfeldern drei Elemente Bestandteil eines Folgeprojektes sein: eine Studie, eine Impulstagung und Materialien sowie Weiterbildungen für die Praxis der Sozialen Arbeit. Pro Jahr könnte eines der Aufgabenfelder bearbeitet werden.

A. In drei Hauptstudien werden die Grundlagen aufgearbeitet und für die verschiedenen Aufgabenfelder die wichtigsten Dilemmata der Praxis im Sozialwesen mit den Menschenrechten dargestellt. Anhand von Fallstudien können diese Dilemmata der verschiedenen Bereiche illustriert werden, um aufzuzeigen, wie sich die menschenrechtsspezifische Herangehens- und Handlungsweise im Sozialwesen verankern lässt. Die rechtliche Analyse wird dabei verknüpft mit den Erfahrungen der Praxis der Sozialen Arbeit. Ziel ist es, die Grundlagen für die Praxis der Sozialen Arbeit im Umgang mit Fragen der Grund- und Menschenrechte zu erarbeiten. Bei der Analyse der Fallstudien werden die sozialarbeiterischen und juristischen Kompetenzen und Methoden verknüpft. In diesem Sinne wird die Hauptstudie interdisziplinär erarbeitet. Diese Grundlagen sollen die Breite des Sozialwesens, die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie den Schwerpunkt Menschen mit Behinderungen widerspiegeln und in drei Etappen erarbeitet werden. In einer ersten Phase des Projektes wird der Bereich der Sozialhilfe angegangen. Die Vorstudie hat sich auch auf diesen Bereich konzentriert und liefert bereits Hinweise für die erste der geplanten Hauptstudien zur gesetzlichen Sozialarbeit.

B. Jede Etappe soll von einer Impulstagung begleitet werden, die sich an ein breites Publikum wendet. Die Tagungen stützen sich auf die Ergebnisse der Studien und machen deren Ergebnisse einem grösseren Kreis von Praktikerinnen und Praktikern bekannt. Eine erste Tagung mit dem Schwerpunkt gesetzliche Sozialarbeit und Grundrechte könnte auf der Basis der Hauptstudie im Frühjahr 2014 in Biel gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe organisiert werden. Weitere Tagungen mit dem Schwerpunkt Menschen mit Behinderungen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz könnten später folgen. Sie haben das Ziel, die Akteure des Sozialwesens für die Bedeutung der Menschen- und Grundrechte zu sensibilisieren und ihnen Orientierungshilfen zu geben.

C. Die Hauptstudien dienen in der Folge als Material für Praxishilfen wie Manuale, Checklisten, Leitfäden sowie für massgeschneiderte Weiterbildungen. Diese Materialien sind mit Fachpersonen aus der Praxis und ihren Verbänden unter didaktischen Gesichtspunkten aufzuarbeiten. Für die Weiterbildungen wird die Entwicklung von themenspezifischen Modulen angeregt. In einer Anfangsphase geht es um eine ein- bis zweitägige Veranstaltung. Im Rahmen dieser Weiterbildung sollen zwei bis drei Themen behandelt werden, die jeweils über einen halben Tag mit dem Fokus Grundrechte anhand von Praxisbeispielen in Gruppen bearbeitet und diskutiert werden können. Parallel dazu soll den Institutionen die Möglichkeit geboten werden, für sie geeignete thematische Blöcke einzukaufen und als interne Weiterbildungen in ihren Institutionen anzubieten. In einer weiteren Phase könnten die Weiterbildungen ausgebaut und ein Certificate of Advanced Studies oder weitere Lehrmittel entwickelt werden.

### 5.1. Einzelheiten zur Weiterbildung

Aus der Vorstudie lässt sich bezüglich der Weiterbildungen darüber hinaus Folgendes ableiten: Die Weiterbildung soll der Sensibilisierung, Schulung und Hilfe im Bereich «Menschenrechte» im Sozialwesen für Sozialtätige, Führungspersonen der Sozialdienste, aber auch der Sozialbehörden und der Trägerschaften dienen. Eventuell müsste ein spezifisches Modul für Behördenmitglieder konzipiert und von den Modulen für Praktiker/innen getrennt werden. Die geplante Weiterbildung muss praxisbezogen sein, mit konkreten aktuellen Beispielen arbeiten und Instrumentarien und Hilfestellungen anbieten. Man kann auch anregen, dass die Teilnehmer/innen vor der Weiterbildung konkrete Fragen an die Kursleiter/innen einreichen, die dann während der Veranstaltung beantwortet oder als Fallbeispiele bearbeitet werden. Trotz des Praxisbezugs darf eine theoretische Ebene nicht ausgeblendet werden.

Inhaltlich haben sich drei thematische Hauptbereiche aus den Gesprächen ergeben, die sich unseres Erachtens als Module für die erste Phase der Weiterbildung eignen:

- Gesetzliche Sozialhilfe (Sozialhilfe, Existenzsicherung, Leistungskürzungen, Anweisungen und Auflagen)
- Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- Kindes- und Erwachsenenschutz

Weitere Module könnten die Bereiche «Sozialarbeit im Zwangskontext» oder «Interkulturalität und Umgang mit Differenzen» sein.

Die erste Phase des Projektes soll untersuchen und zeigen, inwieweit sich die Menschenrechte durch konkrete Beispiele im Sozialwesen thematisieren lassen und wo sich die Vermittelbarkeit der Menschenrechte im Berufsfeld befindet.

Verschiedentlich wird empfohlen, den Begriff «Menschenrechte» zu vermeiden und Begriffe wie «Grundrechte» (oder andere, breitere Ausschreibungen) zu bevorzugen.

Als Orte der Weiterbildungen werden erwähnt: Hochschulen, Institutionen, kantonale Sozialkonferenzen oder existierende Weiterbildungsangebote.

## 5.2. Begleitgruppe des Projektes

Für die Begleitung des Projektes soll eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zusammengestellt werden, deren Mitglieder aus den SKMR-Themenbereichen, der HSLU SA, aus allen Stufen des Sozialwesens und aus den Behörden kommen.

## 5.3. Elemente eines Folgeprojektes in der Übersicht

<b>2013/2014</b>	<b>Menschenrechte und gesetzliche Sozialarbeit</b>	Hauptstudie
		Impulstagung (mit SKOS)
		Erarbeitung von Materialien und Weiterbildungen für die Praxis
<b>2014/2015</b>	<b>Menschenrechte und Menschen mit Behinderungen</b>	Hauptstudie
		Impulstagung (mit Behindertenverbänden)
		Erarbeitung von Materialien und Weiterbildungen für die Praxis
<b>2015/2016</b>	<b>Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz</b>	Hauptstudie
		Impulstagung (mit HSLU SA)
		Erarbeitung von Materialien und Weiterbildungen für die Praxis

## **ANHANG: LISTE DER BEFRAGTEN DIENSTE UND ORGANISATIONEN**

### **Sozialdienste, in welchen Leitungspersonen befragt wurden**

- Stadt Adliswil, Resort Soziales
- Sozialamt der Stadt Bern, Fürsorgebehörde Illnau-Effretikon
- Sozialamt Luzern
- Office de l'aide sociale du canton de Neuchâtel
- Sozialamt Obwalden
- Amt für soziale Sicherheit, Solothurn
- Amt für Soziales, Kanton Uri
- Sozialdienste der Stadt Winterthur
- Sozialdienste der Stadt Zürich

### **Sozialdienste, in welchen Sozialtätige befragt wurden**

- Sozialamt Horgen
- Sozialdienste, Dep. Sozialhilfe, Luzern
- Sozialzentrum Höggerstrasse, Zürich

### **Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz**

- Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Bern

### **Organisationen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Egalité Handicap

## LITERATURVERZEICHNIS

AKKAYA, GÜLCAN, Menschenrechte in der Sozialen Arbeit, 2010, in: Akkaya, Gülcan; Haack, Lukas (Hrsg.), Werkstattheft Menschenrechte, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Luzern.

BIELEFELDT, HEINER, Menschenrechtsbildung – ein aktuelles Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit. Interview mit Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, 2010, in: Akkaya, Gülcan; Haack, Lucas (Hrsg.), Werkstattheft Menschenrechte, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Luzern.

FASSBIND, PATRICK, Führung von Sozialarbeitenden. Unter Berücksichtigung von Sozialarbeitenden im Kindes- und Erwachsenenschutz und in der Sozialhilfe mit sozial-psychisch besonders exponierten Arbeitstätigkeiten, 2012, Verlag Edition Soziothek, Bern.

LOP-HÜDEPOHL, ANDREAS, Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen, 2007, in: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.), Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, S. 113–161.

ROSCH, DANIEL ET AL., Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB, 2011, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel.

STAUB-BERNASCONI, SILVIA, Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft, 2007, in: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.), Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, S. 20–55.